## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 41 (1894)

8 (28.2.1894)

urn:nbn:de:gbv:45:1-725391

# Gemeinde=Blatt.

Bierteljährlich erscheinen 13 Rummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1894.

Mittwoch, 28. Februar.

Nº. 8

Entwurf eines

### Statuts,

betreffend die Dienstbotenkrankenkasse, in der von der gemeinschaftlichen Kommission des Stadtmagistrats und des Stadtrats beschlossenen Fassung.

Auf Grund des Art. 80 der revidirten Gemeindeordnung wird für die Stadtgemeinde Oldenburg das nachstehende Statut errichtet:

Begeichnung und Git ber Raffe.

8 1.

Unter dem Namen "Dienstbotenkrankenkaffe der Stadtsgemeinde Oldenburg" wird für den Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg eine Dienstbotenkrankenkaffe eingerichtet, welche in der Stadt Oldenburg ihren Sit hat und vom Magistrat verwaltet wird.

## Mitgliedschaft.

6 2.

Mitglieder find alle in der Stadtgemeinde Oldenburg in Dienst stehenden Dienstboten, welche unter den Begriff des Gesindes im Sinne des § 1 der Gesindeordnung fallen, soweit- sie nicht nachweislich auf Grund des Reichstrankenversicherungszgesehes Anspruch auf Krankenunterstützung haben oder einer auf Grund der Reichsgesehe über die eingeschriedenen Hülfskassen eingerichteten Kasse angehören.

\$ 3.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Dienste antritts und endet mit dem Tage des Dienstaustritts.

### Melbebflicht.

\$ 4.

Die Dienstboten sind zur Vermeidung einer vom Stadt= magistrat zu erkennenden Ordnungöstrafe von 1—10 M ver= pflichtet, sich spätestens am 7. Tage nach Antritt eines Dienstes



in der Gemeinde beim Stadtmagistrat anzumelden, sowie innershalb einer gleichen Frist im Falle eines Dienstwechsels, Dienstaustritts oder des Fortzuges aus der Gemeinde diese Bersänderung dem Stadtmagistrat anzumelden.

Dienstboten, welche Anspruch auf Krankenunterstützung nach Maßgabe bes Krankenversicherungsgesetzes haben, ober einer eingeschriebenen Hülfskasse angehören (§ 2 bes Statuts), haben bei ber Anmelbung die bezüglichen Nachweise vorzulegen.

\$ 5.

Zu den im § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Meldungen sind zur Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe auch die Dienstherrschaften innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Beränderung verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben. § 6.

Die in Gemäßheit obiger Bestimmungen erkannten Ord= nungöstrafen fließen in die Kasse, sind ber Stadtkämmerei zur Hebung zu überweisen und werben wie Gemeindeabgaben bei= getrieben.

Beiträge.

Die Kasse erhebt von jedem ihrer Mitglieder Beiträge, für deren richtige Bezahlung die Dienstherrschaft der Kasse gegenüber haftet.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich vor Ablauf des Rechnungsjahres vom Gesammtstadtrath festgesetzt und ist so zu bemessen, daß dieselben unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Sinnahmen der Kasse voraussichtlich ausreichen, um die für das nächste Rechnungsjahr zu erwartenden Ausgaben zu becken.

Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresbeitrag darf den Betrag von 6 M nicht übersteigen, reichen die in solcher Höhe erhobenen Beiträge nicht aus, um die fälligen Ausgaben zu beden, so hat die Kasse der Gesammtgemeinde die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

\$ 9.

Die Beiträge sind bis zum 1. Juni für das erste Halbjahr und bis zum 1. Dezember für das zweite Halsjahr bezw. innerhalb 4 Wochen nach dem Dienstantritt zu entrichten.

Die im Laufe eines Halbjahres eintretenden Dienstboten treten nicht in die Rechte ihrer etwaigen Vorgänger an die

Raffe ein, und haben ben laufenben Beitrag nach Berhältniß

ber Zeit zu entrichten.

Die im Laufe eines Halbjahrs abgehenden Dienstboten haben Anspruch auf theilweise Rückzahlung des im Boraus entrichteten Beitrags, sofern sie binnen 14 Tagen nach dem Abgang die Rückzahlung beim Stadtmagistrat beantragen.

Beitragstheile werben nach Monaten berechnet, wobei ber Monat des Dienstantritts für einen vollen Monat gilt, der-

jenige bes Dienstaustritts bagegen nicht gerechnet wirb.

\$ 11

Die Hebung der Beiträge erfolgt durch die Stadtkämmerei. Rückständige Beiträge werden von der Dienstherrschaft oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der letteren von den Diensthoten wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Rranfenunter ftütung.

§ 12.

Als Krankenunterstützung gewährt die Raffe:

1. Bon Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behand= lung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähn= liche Heilmittel.

2. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit vom Tage der Ertrankung ab freie Verpflegung in einem Krankenhause.

Der Magistrat bestimmt den Arzt und das Krankenhaus. Bei der Wahl des letzteren soll der Wunsch des Erkrankten

berücksichtigt werben.

Rosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn nach dem Ermessen des Magistrats die Zuziehung bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist. Diese Bestimmung gilt auch bei der Inanspruchnahme eines andern Krankenhauses.

§ 13.

Bei leichteren Erkrankungen kann auf Antrag bes Arztes nach Bestimmung bes Magistrats an die Stelle der Krankenshausverpflegung (§ 12, Z. 2) eine geeignete Hausverpflegung treten.

Die in diesem Falle dem Erkrankten zu gewährende Vers
gütung (Kostgelb) wird vom Magistrat festgesetzt und darf den Betrag von täglich 75 I nicht übersteigen.

\$ 14.

Die dem Erkrankten zu gewährende Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach dem Besginn der Krankheit.

§ 15.

Als Krankheiten im Sinne bieses Statuts gelten nicht Schwangerschaft, Wochenbett und selbstverschuldete Geschlechts= krankheit.

Sterbegelb.

§ 16.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Raffe ein

Sterbegeld im Betrage von 40 .M.

Berstirbt ein als Mitglied ber Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Arbeitsunfähigkeit dis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Rechnungsablage und Streitigfeiten.

§ 17.

Die Rechnung wird vom Gesammtstadtrath geprüft und festgestellt.

\$ 18.

Zweifel über die Ansprüche der Mitglieder an die Kaffe, sowie über die Zugehörigkeit zur Kasse entscheidet der Magistrat. Gegen die Entscheidung des Magistrats findet binnen 4 Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Auflösung ber Raffe.

§ 19.

Im Falle der Auflösung der Kasse wird ein etwaiger Kassenüberschuß zunächst zur Wiedererstattung der seitens der Gesammtgemeinde geleisteten Zuschüsse (§ 8) verwandt, der Rest verzinslich belegt und die Auftünfte desselben zum Besten erstrankter Dienstboten der Stadtgemeinde Oldenburg nach näherer vom Gesammtstadtrath zu treffender Bestimmung verwandt.

Im Falle der Nen-Einrichtung einer anderen den Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg allein oder den Bezirk einer anderen Gemeinde mitumfassenden Krankenkasse mit Beitrittszwang für die Dienstdoten, fällt dieses Vermögen dieser Kasse zu.

Infrafttreten bes Statuts.

§ 20.

Das Statut tritt am ersten Tage des zweiten auf die Genehmigung desselben folgenden Monats in Kraft und gilt mit diesem Tage das bisherige Statut XXX als aufgehoben,

Berantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrod. Drud von Gerhard Stalling in Oldenburg.